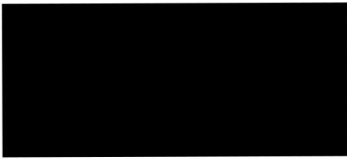


Unfallkasse Nordrhein-Westfalen • Postfach 33 04 20 + 40437 Düsseldorf



Die Geschäftsführerin

[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

Ansprechpartner:



Telefon  
Telefax



Ihre Nachrichten vom  
30.04.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
IFG

Datum  
18.10.2021

**Ihr Antrag auf Informationszugang zu dem Bericht der Unfallkasse NRW zur Besichtigung der Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel**

Sehr 

nach Prüfung der Rechtslage senden wir Ihnen, Ihrem Antrag vom 30.04.2021 entsprechend, als Anlage zu diesem Schreiben den Bericht zur Besichtigung der Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel zu.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Bad Münstereifel  
Marktstraße 11-15  
53902 Bad Münstereifel

Regionaldirektion Rheinland  
Hauptabteilung Prävention  
Moskauer Str. 18  
40227 Düsseldorf  
www.unfallkasse-nrw.de

Ansprechpartnerin:



Mobil

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bitte stets angeben)

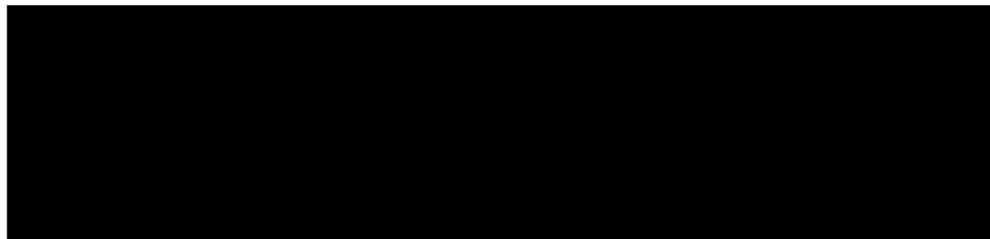
Datum

19.11.2020

### Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren

**Besichtigung: Gemeinschaftsgrundschule , Marktstraße 17, 53902 Bad Münstereifel, am 13.11.2020**

#### Teilnehmer/Innen:



Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Besichtigung wurde aufgrund des § 17 Abs. 1 und § 19 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – durchgeführt.

Gemäß § 21 SGB VII ist der Unternehmer für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Unternehmer in diesem Sinne ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII der Sachkostenträger der Einrichtung.

Bei der Besichtigung wurden folgende Defizite festgestellt, die zu Gefährdungen führen können:

#### Allgemeines/Organisation

##### 1. Brandschutzhelfer

Es waren keine Brandschutzhelfer geschult und bestellt. Dies stellt im Brandfall eine Gefährdung für die Versicherten dar.

[...] Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können [...] (§ 4 Abs. 4

Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV).

Die Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein (Ziffer 7.3 Abs. 2 Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“).

Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall (Ziffer 7.3 Abs. 4 ASR A2.2).

Die erforderliche Anzahl von Brandschutzhelfern ist zu schulen und schriftlich zu bestellen.

*Hinweis: Weitere Informationen sind in der DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“ enthalten.*

## **Innenbereich**

### **2. Umkleide Gymnastikhalle**

Die Umkleide der Gymnastikhalle besteht nur aus einem Raum welcher zusätzlich, durch die Glasscheibe der Zugangstür, von außen einsehbar ist. Schülerinnen und Schüler können sich nicht nach Geschlechtern getrennt umkleiden. Dies führt zu einer Verletzung des Schamgefühls.

Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet werden (§ 17 UVV „Schulen“ - DGUV Vorschrift 81).

Der Arbeitgeber hat geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen [...] (Ziffer 4.1 Abs. 3 Anhang ArbStättV).

Eine Unzumutbarkeit im Sinne des Anhangs 4.1 Abs. 3 Satz 1 ArbStättV ist u.a. gegeben, wenn z.B. der Raum nicht gegen Einsichtnahme von außen geschützt [...] oder nicht abgeschlossen werden kann (Ziffer 7.2 Abs. 3 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“).

Die Umkleideräume sind getrennt nach Geschlechtern einzurichten. Die Umkleiden dürfen nicht von außen einsehbar sein.

### **3. Sanitäranlage Gymnastikraum**

Die Umkleide verfügt nur über eine Herrentoilette die vom männlichen Personal benutzt wird.

Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet werden (§ 17 UVV „Schulen“ - DGUV Vorschrift 81). Die DIN-Norm 18032-1:2014-11 sieht bei einer Einzelhalle mit einer Mindestnutzfläche von 15 m<sup>2</sup> je eine Einheit Wasch-/ Duschbereich sowie ein barrierefreies WC vor. Darüber hinaus ist mind. eine Lehrerumkleidekabine mit einer Größe von mind. 10 m<sup>2</sup> sowie Handwaschbecken und Garderobenschränken vorzusehen (Vergl. Tabelle 2 – Nebenräumen in Sporthallen DIN 18032-1:2014-11).

Für die Nutzung des Gymnastikraums im Rahmen des Sportunterrichts sind entsprechende Sanitäre Anlagen vorzuhalten.



#### 4. Lüftungssituation Gymnastikhalle

Die Gymnastikhalle kann nur durch Fenster gelüftet werden, deren Fenstergriffe sich in einer Höhe > 2 m befinden und ohne Hilfsmittel nicht erreichbar sind. Es besteht daher die Gefahr, dass die Gymnastikhalle nicht ausreichend gelüftet werden kann. Dies kann im Rahmen der SARS-CoV2-Pandemie eine gesundheitliche Gefährdung darstellen.

In Arbeitsräumen [...] muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden sein (Ziffer 3.6 Abs. 1 Anhang ArbStättV).

Es ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

#### 5. Verglasung in der Gymnastikhalle

Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnte kein Nachweis darüber erbracht werden, ob es sich bei dem Fensterglas in der Gymnastikhalle um bruchsicheres Material handelt. Es besteht die Gefahr, dass bei der Benutzung von Bällen das Glas zu Bruch geht und Schülerinnen und Schüler durch herabstürzende Glasscherben verletzt werden.

In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern müssen Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche aus bruchsicheren Werkstoffen bestehen oder ausreichend abgeschirmt sein (§ 7 DGUV Vorschrift 81).

Es ist ein Nachweis zu erbringen, ob die Fenster aus bruchsicherem Material bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Fenster durch geeignete Maßnahmen nachzurüsten.

#### 6. Wände Gymnastikhalle

Die Längswände der Gymnastikhalle wiesen Nischen und Kanten auf. Zusätzlich ragten die Befestigungsseile und -ketten der Turneinrichtungen ungeschützt in den Bewegungsraum hinein. Aufgrund der hohen Bewegungsenergie der Schülerinnen und Schüler besteht hier bei Kontakt mit der Wand eine erhöhte Verletzungsgefahr.

Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet werden (§ 17 DGUV Vorschrift 81). Dies ist erfüllt, wenn die Wände Ballwurfsicher nach DIN 18032-3 und bis in 2 m Höhe über den Fußboden ebenflächig geschlossen sind. Sie müssen splitterfrei sein und dürfen keine rauen Oberflächen besitzen. Dies gilt auch für an den Wänden angebrachte Installationsteile, Geräteeinbauten sowie fest eingebaute Bühnen (Ziffer 5.1.2 DIN 18032-1:2014-11 „Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Teil 1)

Für eine Nutzung der Gymnastikhalle im Rahmen des Sportunterrichts müssen die Hallenwände ebenflächig geschlossen werden.

**Die Gymnastikhalle erfüllt nicht die Anforderungen nach dem Stand der Technik (Vergl. DIN 18032-1 bis DIN 18032-6). Sie ist daher für Ball- und Bewegungsspiele ungeeignet. Die Umkleide der Gymnastikhalle entspricht ebenfalls nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Umkleidesituation wird für die Schülerinnen und Schüler als nicht zumutbar bewertet.**

#### 7. Raumakustik Schulgebäude

##### Mensa

In der Mensa war nur die Decke mit raumakustischen Materialien verkleidet. Nach Aussage der Schulleitung ist es in dem Raum während der Mittagszeit subjektiv sehr laut. Während der Mittagszeit hält sich auch ein hörgeschädigtes Kind in der Mensa auf.

### Treppenräume, Flure

Nach Aussage der Schulleitung und unserer Hörprobe weisen sowohl die Treppenhäuser („links“ und „rechts“) als auch die Flure während der Pausenzeiten eine hohe Lärmbelastung auf. Sowohl Treppenräume als auch Flure werden von hörgeschädigten Kindern genutzt.

### Klassenraum 113 (3B)

Im exemplarisch begangenen Klassenraum der 3B war nur die Decke mit Schallschutzelementen verkleidet. In dem Klassenraum wird ein hörgeschädigtes Kind unterrichtet. Nach Aussage der Schulleitung ist es in dem Raum subjektiv sehr laut.

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziffer 3.7 Anhang ArbStättV). Weitere Anforderungen sind in der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) enthalten.

In Bildungseinrichtungen, z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, darf in besetztem Zustand des Raumes für die Anforderung „Unterricht mit Personen ohne Bedürfnis nach erhöhter Sprachverständlichkeit“ die Nachhallzeit  $T_{soll}$ , die mit nachfolgender Formel errechneten Werte in den Oktavbändern von 250 Hz bis 2000 Hz nicht überschreiten. Dabei ist in den Oktavbändern von 250 Hz bis 2000 Hz jeweils eine Toleranz von +/- 20% zulässig.  $T_{soll} = (0,32 \cdot \lg V/m^3 - 0,17)$  s mit  $V$  = Raumvolumen in  $m^3$ . Klassenräume üblicher Größe sollen Nachhallzeiten von 0,5 bis 0,6 s aufweisen (Ziffer 5.2.2 Akustische Anforderungen an Räume in Bildungseinrichtungen, Technische Regel für Arbeitsstätten „Lärm“ ASR A3.7).

*Nehmen Schülerinnen und Schüler mit eingeschränktem Hörvermögen am Unterricht teil oder findet dieser in einer Sprache statt, die nicht als Muttersprache gelernt wurde, soll dafür gesorgt werden, dass Nachhallzeiten von 0,4 bis 0,5 s eingehalten werden (DGUV Regel 102-601).*

Es ist ein messtechnischer Nachweis über die Nachhallzeiten in der Mensa, den Fluren und Treppenräumen sowie den entsprechenden Klassenräumen zu erbringen. Sollten die Grenzwerte nach ASR A3.7 überschritten werden, sind geeignete bauliche und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen zur Lärmreduktion zu erbringen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sind zu überprüfen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

## **8. Höhe der Geländer (Treppenhaus „links“ und „rechts“)**

Die Höhe der Geländer bzw. der Brüstungen in beiden Treppenhäusern war geringer als 1 m. Dies stellt eine Gefährdung durch Absturz dar. Darüber hinaus war das Geländer im linken Treppenhaus nicht fest fixiert, sondern wackelte.

Umwehrungen müssen entsprechend der schulischen Nutzung sicher gestaltet sein. Sie dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten (§ 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81). Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein (Ziffer 6 „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen“ Schulbaurichtlinie NRW).

Alle Geländer sind auf 1,1 m zu erhöhen. Es ist eine geeignete Konstruktion zu wählen, die nicht durch Schülerinnen und Schüler bestiegen bzw. erklettert werden kann.



**9. Handlauf Treppenhaus links („Holz“)**

Im linken Treppenhaus („Holz“) waren keine Handläufe angebracht. Die Brüstung war zu hoch um als Handlauf geeignet zu sein. Es besteht die Gefahr des Stürzens.

An Treppen und Rampen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die im gesamten Verlauf für Schülerinnen und Schüler sicheren Halt bieten und an denen ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81).

Im Treppenhaus sind geeignete Handläufe zu montieren. Geeignet sind Handläufe mit einer Höhe von 80 bis 85 cm und einem Durchmesser von 3,0 bis 4,5 cm.

**10. Offenes Rohrstück im Klassenraum 113**

Im exemplarisch begangenen Klassenraum 113 ragte neben dem Waschbecken, ein ca. 10 cm langes Rohrendstück aus der Wand in den Bewegungsraum der Schülerinnen und Schüler. Das Rohr befindet sich in Kopfhöhe der Kinder und stellt eine hohe Verletzungsgefahr dar.

Oberflächen von Wänden und Stützen sollen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Berühren verhindert werden [...] (§ 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).

Die Gefahrenstelle ist zu beseitigen. Hierzu könnte das herausstehende Rohrendstück bündig zur Wandoberfläche abgetrennt werden.

**11. Fußboden im Klassenraum 113**

Der Bodenbelag des exemplarisch begangenen Klassenraums war uneben. Einige Bodenplatten wiesen Risse auf. Es besteht die Gefahr des Stolperns.

In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. [...] (§ 5 Abs. 2 DGUV Vorschrift 82)

Die Stolperstellen sind zu beseitigen und die rissigen Bodenplatten auszutauschen.

**12. Klassenräume Südseite**

Es wurde exemplarisch der Klassenraum 118 begangen. In den Klassenräumen befanden sich nur innenliegende Jalousien. Sind die Fenster geöffnet, können die Jalousien nicht heruntergelassen werden. Die getroffenen Maßnahmen sind unzureichend und nicht geeignet, um den hohen Temperaturen in den Sommermonaten entgegenzuwirken.

Arbeitsräume [...] müssen während der Nutzungsdauer [...] eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben (Ziffer 3.5 Abs. 1 Anhang ArbStättV). Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen (Ziffer 3.5 Abs. 3 Anhang ArbStättV). Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26°C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten (Ziffer 4.3 „Technische Regeln für Arbeitsstätten – Raumtemperatur“, ASR A3.5).

Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Klassenräume mit geeigneten Sonnenschutzsystemen ausgerüstet werden. Geeignet sind hier beispielsweise Sonnenschutzvorrichtungen, die das Fenster von außen beschatten.

### 13. Erste-Hilfe Raum

Am Waschbecken des Erste-Hilfe Raums gab es weder Seife noch Einmalhandtücher. Es besteht daher nicht die Möglichkeit sich vor Ort, im Rahmen der Ersten-Hilfe, die Hände zu waschen.

An Wasch- und Duschplätzen müssen fließendes warmes und kaltes Wasser in Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung, Seifenablage und Handtuchhalter zur Verfügung stehen" (Ziffer 6.4 Nr. 1 ASR A4.1).

Es ist sicherzustellen, dass an dem Handwaschbecken im Erste-Hilfe Raum ausreichend Seife und Einweghandtücher zur Verfügung stehen.

### 14. Schülertoiletten

Zum Zeitpunkt der Überwachung fiel in der WC Anlage „Jungen“ ein strenger Uringeruch auf. Nach Aussagen des Hausmeisters sei dies täglich der Fall. Saubere und ansprechend gestaltete WC-Anlagen sind wichtig für die Akzeptanz und Nutzung durch Schülerinnen und Schüler. Der Geruch stellt eine Belastung für die Versicherten dar.

In Arbeitsräumen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen [...] muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der psychischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden sein (Ziffer 3.6 Abs. 1 Anhang ArbStättV).

In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei freier Lüftung sind die Mindestquerschnitte nach ASR A3.6 „Lüftung“ einzuhalten (Vergl. Ziffer 5.1 Nr. 1 „Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A 4.1 Sanitäräume“).

Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Geruchsbelastung in der WC Anlage „Jungen“ kommt.

### 15. Lehrertoiletten

Das Schulgebäude verfügte im Erdgeschoss über drei Damentoiletten und eine Herrentoilette. Die Herrentoilette befindet sich im Umkleideraum der Gymnastikhalle und kann somit während der Umkleidezeiten der Schüler nicht durch Dritte genutzt werden. Auf den einzelnen Etagen befand sich je noch eine Toilette. Diese zeichneten sich jedoch durch einen sanierungsbedürftigen Zustand aus. Das Handwaschbecken der jeweiligen Etagentoilette befand sich im Flur vor dem WC Bereich.

Die Toilettenräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- oder Umkleideräume befinden. Die Weglänge der Toilettenräume sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten. Die Toilettenräume müssen sich im gleichen Gebäude befinden und dürfen nicht weiter als eine Etage von ständigen Arbeitsplätzen entfernt sein. Der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten soll nicht durchs Freie führen (Ziffer 5.2 „Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sanitäräume“ ASR A4.1).

Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen [...] (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziffer 4.1 Anhang ArbStättV).

Bei der Ermittlung der Mindestanzahl von Toiletten wird von einer hohen Gleichzeitigkeit im Sinne der ASR A4.1 „Sanitäräume“ auszugehen. Ab 26 Beschäftigte ist eine Mindestanzahl von 6 Toiletten/Urinalen erforderlich.

Die Anzahl der vorhandenen Toiletten, die dem Stand der Technik entsprechen, sind nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Die Wegstrecken sind ggf. zu weit entfernt. Es sind daher



Lehrertoiletten in ausreichender Anzahl, Ausstattung und Lage vorzuhalten.

#### **16. Lehrerzimmer**

Die für die Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Arbeitsflächen sind augenscheinlich nicht ausreichend dimensioniert. Es besteht die Gefahr von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden und Belastungen aufgrund ergonomischer Arbeitsplatzdefizite.

Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können (Für die Beschäftigten ist ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen vorzusehen (Ziffer 6.1 Nr.2 Anhang ArbStättV).

Bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen für Lehrkräfte sind die Mindestvorgaben für Büroarbeitsplätze einzuhalten.

*Hinweis: Unter Punkt 5 Abs. 3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ ist zu finden, dass als Arbeitsräume nur Räume genutzt werden dürfen, deren Grundflächen mindestens 8 m<sup>2</sup> für einen Arbeitsplatz betragen. Bei der Einrichtung von Zellenbüros ergibt sich als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m<sup>2</sup> je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum. Diese Angaben stellen Mindestwerte dar.*

Der Bildschirmarbeitsplatz des Lehrerzimmers befand sich vor dem Fenster. Durch die direkte Sonneneinstrahlung kann es zu störenden Reflexionen und Blendungen kommen. Dies kann eine Belastung für die Beschäftigten dar.

Die Arbeitstische oder Arbeitsflächen müssen eine reflexionsarme Oberfläche haben und so aufgestellt werden, dass die Oberflächen bei der Arbeit frei von störenden Reflexionen und Blendungen sind (Ziffer 6.1 Nr. 3 Anhang ArbStättV).

Die Arbeitsflächen sind entsprechend der Arbeitsaufgabe so zu bemessen, dass alle Eingabemittel auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können und eine flexible Anordnung des Bildschirms, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel möglich ist. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muss ein Auflegen der Handballen ermöglichen. Auf Wunsch der Beschäftigten hat der Arbeitgeber eine Fußstütze und einen Manuskriphalter zur Verfügung zu stellen, wenn eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung auf andere Art und Weise nicht erreicht werden kann (Ziffer 6.1 Nr. 6 und 7. Anhang ArbStättV)

Der Bildschirmarbeitsplatz ist so zu gestalten, dass eine gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

#### **17. Ruheraum**

Die Schule verfügt über keinen „Ruheraum“ für schwangere Frauen und stillende Mütter.

[...] Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können (Ziffer 4.2 Nr. 1 Anhang ArbStättV).

Für schwangere Frauen und stillende Mütter ist eine geeignete Möglichkeit zum Ausruhen zu schaffen.



## Außenbereich

### **18. Beleuchtung des Außengeländes**

Der Schulhof verfügt über keine Beleuchtung. Auf dem Schulhof befindet sich der Sammelplatz. Bei Dunkelheit kann die Evakuierung des Gebäudes durch schlechte Sichtverhältnisse erschwert werden.

Notwendige Verkehrswege im Freien müssen ausreichend beleuchtet sein (§ 14 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).

Es ist eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen

*Hinweis: Fußwege sind mit einer Beleuchtungsstärke von mind. 5 lx sicherzustellen (Vergl. Anhang 2 der „Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR A 3.4 Beleuchtung“).*

### **19. Sonnenschutz**

Auf dem Spielplatz war kein ausreichender Sonnenschutz vorhanden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass sich die Schülerinnen und Schüler während der Pausen einer übermäßigen Sonnen- und UV-Strahlung aussetzen.

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen [...] (§ 1 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ – DGUV Vorschrift 1)

Es ist ein ausreichend dimensionierter Schutz vor Sonneneinstrahlung vorzusehen. Der Träger muss einen geeigneten Sonnenschutz auf dem Außengelände installieren, damit die gesundheitsschädigende Sonneneinwirkung auf die Schülerinnen und Schüler verhindert wird.

### **20. Bodenplatten im Bereich der Fußballtore**

Die Bodenplatten im Bereich der Fußballtore sind uneben. Dies begünstigt Sturz- und Stolperunfälle und stellt eine Gefährdung sowohl für die Beschäftigten als auch für die Schülerinnen und Schüler dar.

In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. [...] (§ 5 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).

Die Gefährdung durch die unebenen Bodenplatten ist zu vermeiden.

## Sicherheitshinweise

Ich bitte Sie, die in diesem Bericht aufgeführten Mängel bzw. Defizite, unter Berücksichtigung der beim Ortstermin gegebenen Erläuterungen oder auf andere gleichwertige Weise, die jedoch das jeweilige Schutzziel erreichen muss, zu beseitigen und der Unfallkasse NRW bis zum

**19.02.2021**

über den Stand der Durchführung schriftlich zu berichten.

Die beiliegende Durchschrift bitte ich an den Träger der Einrichtung weiterzuleiten.

Gerne gebe ich Ihnen weitere Auskünfte zu diesem Schreiben. Verwenden Sie bitte in Ihrem

Schriftverkehr in dieser Sache unser oben aufgeführtes Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Prävention

**Hinweis:**

Das Druckschriftenverzeichnis der Unfallkasse NRW sowie die darin genannten Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Merkblätter und Grundsätze können bei der Unfallkasse NRW kostenlos bezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de).